

II- 463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2641J
1979 -12- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Feurstein
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend Aufsichtsrecht in Fragen der mittelbaren
Bundesverwaltung

Im jüngster Zeit sind Bedenken gegen die Wahrnehmung der Aufsicht in Fragen der mittelbaren Bundesverwaltung laut geworden. Die mittelbare Bundesverwaltung ist ein Kernbereich des bundesstaatlichen Aufbaues der Republik Österreich. Die mittelbare Bundesverwaltung wird als eine Art Aufsichtsverwaltung geführt. D.h. der zuständige Bundesminister hat seine Aufsicht im Wege der in der Bundesverfassung aufgezählten Aufsichtsrechte wahrzunehmen. Diese Aufsichtsrechte schließen sogar die Staatsanklage und die Auflösung eines Landtages mit ein. Es wird aber fraglich sein, ob - wie im Falle der Anfragen von Mitgliedern der Regierungspartei (siehe II-446 und II-447) - die Mitglieder der Landtage berufen sind, im Wege einer politischen Kontrolle des Landeshauptmannes eine Art Aufsicht über die mittelbare Bundesverwaltung wahrzunehmen und so den eigentlichen Weg der verfassungsgesetzlich vorgezeichneten Aufsicht zu verlassen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) *Hat die Bundesregierung bisher ihre Aufsichtsrechte im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommen?*
- 2) *In welchen Fällen hat die Bundesregierung ihre Aufsichtsrechte im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung in der XIII. und XIV. GP wahrgenommen?*
- 3) *Mit welchen Mitteln hat die Bundesregierung diese Aufsicht wahrgenommen?*
- 4) *Hat sie selbst oder haben die zuständigen Bundesminister den Landeshauptleuten als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern Weisungen erteilt?*
- 5) *Stimmt die Bundesregierung einer Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung auf Landesebene im Wege der politischen Kontrolle eines Landtages zu?*
- 6) *Wenn ja, worauf gründet sich eine solche Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Art der Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung?*
- 7) *In welchen Bundesländern wird eine Kontrolle der mittelbaren Bundesverwaltung - die gem. Art. 10 B-VG nach wie vor in die Vollziehungszuständigkeit des Bundes fällt - durch Landtage ausgeübt?*